

# **GENOSSENSCHAFT**

## **BEWÄSSERUNG AUSSER-DOMLESCHG**

### **STATUTEN**

(Entwurf 19.04.2017)

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>
<b>I. Allgemeines</b>	
<u>Genossenschaft Rechtsnatur</u>	Art. 1
<u>Name, Sitz und Zweck</u>	Art. 2
<u>Bezugsgebiet</u>	Art. 3
<u>Mitgliedschaft</u>	Art. 4
<b>II. Organisation</b>	
<b>1. Organisation und Verantwortlichkeit</b>	
<u>Organisation der Genossenschaft</u>	Art. 5
<u>Verantwortlichkeit/Haftung</u>	Art. 6
<b>2. Die Genossenschaftsversammlung</b>	
<u>Einberufung</u>	Art. 7
<u>Beschlussfassung</u>	Art. 8
<u>Wahlen und Abstimmungen</u>	Art. 9
<u>Stimmrecht</u>	Art. 10
<u>Stellvertretung</u>	Art. 11
<u>Zuständigkeit</u>	Art. 12
<u>Protokoll</u>	Art. 13
<b>3. Der Vorstand</b>	
<u>Zusammensetzung und Amtsdauer</u>	Art. 14
<u>Zuständigkeit des Vorstandes</u>	Art. 15
<u>Arbeitsvergabe</u>	Art. 16
<u>Einberufung, Beschlussfähigkeit</u>	Art. 17
<u>Protokoll</u>	Art. 18
<u>Unterschriftsberechtigung</u>	Art. 19
<u>Präsident</u>	Art. 20
<u>Aktuar</u>	Art. 21
<u>Kassier</u>	Art. 22
<b>4. Die Rechnungsrevisoren</b>	
<u>Rechnungsrevisoren</u>	Art. 23
<u>Aufgaben</u>	Art. 24
<b>III. Kosten und Haftung</b>	
<u>Übernahme der Restkosten bei der Erstellung</u>	Art. 25
<u>Mutationen</u>	Art. 26
<u>Betriebs- und Unterhaltskosten</u>	Art. 27
<u>Haftung</u>	Art. 28
<u>Eigenleistungen</u>	Art. 29
<b>IV. Verschiedene Ausführungsbestimmungen</b>	
<u>Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen</u>	Art. 30
<u>Erwerb von Anlagen</u>	Art. 31
<u>Sondernutzung</u>	Art. 32
<u>Vertrag Wasserlieferung EWZ</u>	Art. 33
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
<u>Änderung der Statuten</u>	Art. 34
<u>Auflösung</u>	Art. 35
<u>Rekurse</u>	Art. 36
<u>Inkrafttreten</u>	Art. 37

## I. Allgemeines

### Genossenschaft Rechtsnatur

Art. 1

- 1 Die an der Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* in den Gemeinde Domleschg beteiligten Grundeigentümer und Bewirtschafter bilden im Sinne von Art. 828 OR eine Genossenschaft.
- 2 Sie wird im Handelsregister eingetragen.

### Name, Sitz und Zweck

Art. 2

- 1 Die Genossenschaft führt den Namen *Bewässerung Ausser-Domleschg*
- 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Paspels.
- 3 Die Genossenschaft bezweckt, die Finanzierung, Organisation, Betrieb und den Unterhalt der in Verbindung mit der Gesamtmelioration *Bewässerung Ausser-Domleschg* erstellten Bewässerungsanlagen sicherzustellen.

### Bezugsgebiet

Art. 3

- 1 Das Bezugsgebiet umfasst diejenigen Grundstücke, die durch das Meliorationswerk *Bewässerung Ausser-Domleschg* tangiert sind. (gemäss Plan im Anhang 2)
- 2 Bei Auflösung der Genossenschaft "Bau *Bewässerung Ausser-Domleschg*" wird dieses Bezugsgebiet durch die Genossenschaft "*Bewässerung Ausser-Domleschg*" übernommen.
- 3 Anpassungen des Bezugsgebietes brauchen die Zustimmung der Generalversammlung.

### Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Alle Bewirtschafter, deren Grundstücke im Bezugsgebiet des Meliorationswerkes *Bewässerung Ausser-Domleschg* liegen, können Mitglieder der Genossenschaft sein.
- 2 Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zu zeichnen. Es werden Anteile von Fr. 500.-- herausgegeben. Die Einzahlungen der Genossenschafter bilden das Genossenschaftskapital. Über eine allfällige Verzinsung des Genossenschaftsanteiles entscheidet die GV.  
Bewirtschafter, die bewässern wollen, müssen Mitglied sein und sich an den Erstellungskosten anteilmässig beteiligen gemäss Art. 25;
- 3 Tritt ein Bewirtschafter erst später ein, muss er sich nachträglich an den Erstellungskosten beteiligen: gemäss Art. 26
- 4 Tritt ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, hat es keinen Anspruch auf das gemeinsame Vermögen. Ausnahmen sind geregelt in Art. 26  
Austritte, bzw. dauernder Verzicht auf die *Bewässerung* sind nur möglich auf Ende Kalenderjahr mit einer schriftlichen Erklärung 6 Monate im voraus.
- 5 Stirbt ein Mitglied, werden dessen Erben Mitglied der Genossenschaft. Diese haben jedoch einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

## **II. Organisation**

### **1. Organisation und Verantwortlichkeit**

#### Organisation der Genossenschaft

Art. 5

- 1 Die Organe der Genossenschaft sind:
  - a) die Genossenschaftsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren.

#### Verantwortlichkeit

Art. 6

- 1 Die Haftung der Organe und der übrigen Beauftragten richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 916ff. OR).
- 2 Für Mängel des Werkes haftet die Genossenschaft gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 58f. OR).
- 3 Die Genossenschaft haftet auch für Ansprüche, die durch die Genossenschaft "Bau Bewässerung Ausser Domleschg" entstehen.
4. Die Mitglieder haften bis zur Höhe ihres Genossenschaftsanteils.

### **2. Die Genossenschaftsversammlung**

#### Einberufung

Art. 7

- 1 Die Genossenschaftsversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Hat die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder, braucht es dazu mindestens 3 Mitglieder.
- 2 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in entsprechender ortsüblicher Weise der Gemeinde Domleschg.
- 3 Die auswärtigen Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

#### Beschlussfassung

Art. 8

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

#### Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 2 Vor den Wahlen und Abstimmungen ist anhand des für die Einberufung aufgestellten Verzeichnisses die Stimmberechtigung der Anwesenden abzuklären.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfällig zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen bzw. der gültigen Stimmzettel.
- 4 Beschlüsse zu Sachabstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 5 Bei Stimmgleichheit der Wahlen entscheidet das Los.

- 1 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme.
- 2 Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sind ebenfalls stimmberechtigt und haben eine Stimme.

- 1 Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.
- 2 Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.

- 1 Der Genossenschaftsversammlung sind folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorbehalten:
  - a) Wahl des Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern (Aktuar, Kassier und bis zu zwei Beisitzer);
  - b) Wahl der Revisionsstelle oder von zwei Laienrechnungsrevisoren und einem Stellvertreter;
  - c) Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - d) festlegen eines allfälligen Zinssatzes für die Anteilscheine
  - e) genehmigen von Kostenbeteiligungen an den Erstellungskosten bei nachträglich eintretenden Mitgliedern
  - f) Genehmigung des Entschädigungsreglements;
  - g) Bewilligung der Grundsätze für die Kostenverteilung des Betriebes und Unterhaltes;
  - h) Genehmigung der Grundsätze zu Bewässerungszyklen sowie der maximalen Wassermengenabgaben;
  - i) Genehmigung des Reglements für Betrieb und Unterhalt des Werkes;
  - k) Entlastung der Organe;
  - l) Genehmigung von Statutenänderungen;
  - m) Beschlussfassung über Änderungen des Bezugsgebietes
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.
- 2 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten und anstelle der Revisionsstelle Laienrechnungsrevisoren einsetzen, wenn:
  - a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
  - b) sämtliche Gesellschafter zustimmen
  - c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

- 1 Über die Verhandlungen (Wahlen und Beschlüsse) ist Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll ist bei der nächsten Gelegenheit der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### 3. Der Vorstand

#### Zusammensetzung und Amtsdauer

## Art. 14

- 1 Der Vorstand ist die Vollzugsbehörde für den Betrieb und Unterhalt der Bewässerungsanlagen
- 2 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, und bis zu zwei Beisitzern).
- 3 Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst
- 4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

#### Zuständigkeit des Vorstandes

## Art. 15

- 1 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung fallen. Er hat alles vorzukehren, was der frist- und der fachgerechte Unterhalt des Werkes erfordert.
- 2 Der Genossenschaftsvorstand
  - a) bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht ihre Beschlüsse;
  - b) führt die Rechnung;
  - c) vertritt die Genossenschaft nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
  - d) kann eine Betriebs- und Unterhaltsgruppe einsetzen;
  - e) gleicht die eingeforderten Akontozahlungen mit den tatsächlichen Ausgaben ab und passt die Akontozahlungen an;
  - f) beschliesst den für die jeweilige Bewässerungsperiode gültigen Turnusplan;
  - g) beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation allfällige Subventionsgesuche betreffend Betrieb und Unterhalt;
  - h) beschliesst im Rahmen des Gesamtkredites die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.Im Übrigen entscheidet der Genossenschaftsvorstand über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten.

#### Arbeitsvergabe

## Art. 16

- 1 Der Vorstand erteilt den Zuschlag und schliesst im Namen der Genossenschaft die erforderlichen Verträge ab.

## Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 17

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

## Protokoll

Art. 18

- 1 Der Vorstand hat über alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll ist bei der nächsten Gelegenheit dem Genossenschaftsvorstand zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## Unterschriftsberechtigung

Art. 19

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft im Bankverkehr führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.

## Präsident

Art. 20

- 1 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes sowie den Betrieb und Unterhalt der Bewässerungsanlagen.

## Aktuar

Art. 21

- 1 Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Genossenschaftsversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.

## Kassier

Art. 22

- 1 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Genossenschaft.
- 2 Er legt Rechnung ab und hat diese jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.
- 3 Der Kassier ist verpflichtet, die Eigentumsverzeichnisse der Grundeigentümer (Mitglieder) sowie die Adressen deren Bewirtschafter nachzuführen. Massgebend für alle Mutationen sind die Grundbucheintragungen
- 4 Zahlungsanweisungen müssen vom Präsidenten und Kassier visiert sein.
- 5 Sämtliche visierten Rechnungen, die beitragsberechtigte Forderungen beinhalten, sind vor der Begleichung im Doppel dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zum Visum zu senden.

## 4. Die Rechnungsrevisoren

### Rechnungsrevisoren

Art. 23

- 1 Die Rechnungsrevisoren bzw. Laienrechnungsrevisoren und Stellvertreter dürfen mit den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes gemäss den Unvereinbarkeitsbestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes nicht verwandt sein.
- 2 Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Vorstandsmitglieder
- 3 Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden.

### Aufgaben

Art. 24

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft, insbesondere auch die Zwischenabrechnungen und Bilanzen. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Sie haben dieselben nachzuprüfen und der Genossenschaftsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## III. Kosten und Haftung

### Übernahme der Restkosten bei der Erstellung

Art. 25

1. Die Genossenschaft verpflichtet sich sämtliche Restkosten der Eigentümer bei der Erstellung der Bewässerung Ausser-Domleschg zu übernehmen und diese über einen eigenen Verteilschlüssel auf die Bewirtschafter zu verteilen, welche die Bewässerung benutzen wollen. Dies betrifft auch Nebenkosten für Einträge der Durchleitungsrechte im Grundbuch, etc.
2. Kostenverteiler bei Abbruch des Projektes:  
Sollte die Gründung der Genossenschaften *Bau Bewässerung Ausser-Domleschg* nicht zustande kommen, so werden die bis dahin aufgelaufenen Kosten auf die am Projekt beteiligten Bewirtschafter pro Kopf aufgeteilt.

### Übernahme der Kosten bei Mutationen

Art. 26

1. Wenn ein Bewirtschafter erst nachträglich der Genossenschaft beiträgt, oder vergrössert er seinen Flächenanteil dauerhaft, muss er eine anteilmässige Zahlung an die Erstellungskosten leisten. Für die Wertebemessung wird dabei von 25 Jahren Amortisationszeit ausgegangen. Beginn der Laufzeit ist die Inbetriebnahme der Anlage. Im Minimum ist aber eine Kostenbeteiligung von Fr. 500.00 pro ha gefordert. Die Bewertung erfolgt durch den Vorstand und muss von der GV genehmigt werden.
2. Tritt ein Bewirtschafter aus, oder verringert sich sein Flächenanteil dauerhaft so hat er Anrecht auf Rückzahlung seines Anteils an den Erstellungskosten, sofern die betroffene Fläche beim Gründungsperimeter dazu gehörte. Der Betrag verringert sich mit einer Amortisationszeit von 25 Jahren. Die Laufzeit beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage. Für die ersten 5 Jahre ist keine Rückzahlung möglich. Auch wenn der Austritt früher erfolgt, richtet sich die Berechnung und Auszahlung somit nach dem 6. Betriebsjahr. In Härtefällen entscheidet der Vorstand. Die Rückzahlung muss von der Genossenschaft übernommen werden.



3. Wird eine Fläche direkt von einem anderen Bewirtschafter dauerhaft übernommen, so kann der Anteil zur Übernahme der Erstellungskosten direkt zwischen den beiden Bewirtschafter geregelt werden, sofern sie sich einig werden.
4. Ändert eine bewässerte Fläche, die nicht im Gründungsparameter enthalten war, den Bewirtschafter, gilt folgendes:  
Der Abgebende Bewirtschafter hat kein Anrecht auf eine Rückzahlung, sofern die Fläche nicht mehr bewässert wird.  
Sofern der neue Bewirtschafter die Bewässerung weiter führt und somit seinen Kostenanteil übernimmt, wird diese an den abgebenden Bewirtschafter weiter geleitet.

---

#### Betriebs- und Unterhaltskosten

Art. 27

- 1 Die Genossenschaft ist für die Beschaffung der Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen, sowie für die Rückzahlung des Investitionskredites verpflichtet.
- 2 Die Finanzierung des Betriebes und Unterhaltes werden im Reglement Betrieb und Unterhalt geregelt.

---

#### Haftung

Art. 28

- 1 Für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.
2. Die Genossenschafter haften nur bis zur Höhe ihrer Genossenschaftsanteile (Art. 870 Abs. 2 OR).
3. Für ausserordentliche Schäden an den Grundstücken erstellt die Genossenschaft eine Haftpflichtversicherung (z.B. Wasserschäden durch Leitungsbruch).  
Mit dieser Haftpflichtversicherung müssen auch Schäden gedeckt werden, welche durch die Tätigkeit der Genossenschaft Bau Bewässerung Ausser-Domleschg entstehen.

---

#### Eigenleistungen

Art. 29

- 1 Eigenleistungen durch die Genossenschaftsmitglieder sind durch den Vorstand zu bewilligen.
- 2 Die Entlohnung erfolgt gemäss separatem Entschädigungsreglement.
- 3 Guthaben gegenüber der Genossenschaft (Eigenleistungen, Materiallieferungen usw.) werden den Grundeigentümern oder Bewirtschafter entschädigt oder gutgeschrieben.

### **IV. Verschiedene Ausführungsbestimmungen**

---

#### Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen

Art. 30

- 1 Die genossenschaftlichen Anlagen dürfen grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden.
- 2 Die Bewässerungsanlage der Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* darf nur von Mitgliedern dieser Genossenschaft in Anspruch genommen werden, welche die Richtlinien und Statuten einhalten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachkommen, inklusive ihres Anteils an den Erstellungskosten.

---

Erwerb von Anlagen Art. 31

---

- 1 Werden bestehende Anlageteile von Dritten durch die Genossenschaft übernommen sind diese nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu entschädigen.

---

Sondernutzung Art. 32

---

- 1 Wird eine genossenschaftliche Anlage über das normale Mass hinaus beansprucht, so hat der Genossenschaftsvorstand den betreffenden Benutzer zu einem einmaligen oder alljährlich zu entrichtenden angemessenen Sonderbeitrag an die Genossenschaft zu verpflichten.

---

Vertrag Wasserlieferung EWZ/Bewässerung Ausserdomleschg Art. 33

---

- 1 Mit der Gründung übernimmt die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* den Vertrag zwischen der Genossenschaft *Bau Bewässerung Ausser-Domleschg* und der EWZ betreffend Wasserlieferung und sie verpflichtet sich, die darin enthaltenen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Sie wird damit Vertragspartner der EWZ.

## V. Schlussbestimmungen

---

Änderung der Statuten Art. 34

---

- 1 Vorstehende Statuten können jederzeit teilweise oder ganz abgeändert werden.
- 2 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

Auflösung Art. 35

---

- 1 Die Auflösung einer Genossenschaft kann erfolgen, wenn der Zweck erfüllt, der Unterhalt gesichert, ihr Vermögen zweckentsprechend liquidiert und die Schlussabrechnung erfolgt ist. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird unter die zurzeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen verteilt.
- 2 Die Genossenschaft kann aufgelöst werden, oder mit einer anderen Bewässerungsgenossenschaft fusionieren, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- 3 Die Genossenschaft kann erst aufgelöst werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft "*Bau Bewässerung Ausser-Domleschg*" erfüllt sind.

---

Rekurse Art. 36

---

Gegen Verfügungen des Vorstandes, kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekuriert werden. Erst anschliessend kann ein weiterer Rechtsweg beschritten werden.

---

Inkrafttreten Art. 37

---

- 1 Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom **xx.xx.xxxx** angenommen worden und treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Beschlossen an der Genossenschaftsversammlung vom **xx.xx.xxxx**

Der Präsident

Der Aktuar